#### Satzung

### über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Stadt Freyung

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erläßt die Stadt Freyung folgende

### Satzung

### § 1 Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- 1. Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- 2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- 3. Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.

### § 2 Zu numerierende Gebäude

- 1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2. Bauwerke von geringer Bedeutung, insbesondere solche, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht
- 3. Für ein Anwesen wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

### § 3 Vorläufige Hausnummern, Umnumerierung

1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge an einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

2. Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

# § 4 Zuteilung der Hausnummern

- 1. Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- 2. Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen.

### § 5 Ausführung der Hausnummernschilder

- 1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das von der Stadt gewählte Muster eines Hausnummernschildes mit Straßennamen- in durchnumerierten Orten ohne Straßen mit Ortsnamen zu verwenden. Die Schilder bestehen aus dunkelbraun emailliertem Eisenblech mit weißer Beschriftung.
- 2. Für vorläufige Hausnummern genügt das Anbringen eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- 3. Als Nummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder gemäß Abs. 1 verwendet werden. Auf Antrag kann die Stadt auch die Anbringung transparenter Glasschilder zulassen.

§ 6
Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen und Hausnummernschilder

- 1. Das Beschaffen, Anbringen, Unterhalten und Erneuern der Straßennamen- und Hausnummernschilder erfolgt grundsätzlich durch die Stadt gegen Erstattung der Kosten durch den Verpflichteten.
- 2. Schilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind. Die Stadt bestimmt die Art der Anbringung.

## § 7 Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art, die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten sowie deren bevollmächtigte Vertreter haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken zu dulden.

- 2. Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus dunkelbraun emailliertem Eisenblech.
- 3. Straßennamen-, Hausnummern- und Hinweisschilder sind tunlichst an einem Platz aufzustellen, an dem sie nicht störend wirken.

### § 8 Kosten der Hausnummernschilder

- 1. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- 2. Die Kosten der Hausnumerierung umfassen die anteiligen Planungskosten, die Kosten für das Beschaffen, Anbringen und das Befestigungsmaterial, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder sowie die Druckkosten für das Straßen- und Hausnummernverzeichnis, das jedem Hausnummernschild beigegeben wird.
- 3. Die hierdurch der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten der Hausnumerierung werden dem Eigentümer durch die Stadt in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung der Erstattung dieser Kosten entsteht mit dem Abschluß der Arbeiten. Die Forderung der Stadt wird fällig mit der Zustellung des Kostenbescheides.
- 4. Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliches Gefälle, deren Beitreibung sich nach den Bestimmungen des Gemeindeabgabenrechts richtet.

### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in der "Freyunger Waldpost" in Kraft.

Freyung, den 29.09.1961

Stadtverwaltung Freyung

gez. Sepp Lang
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Freyunger Waldpost" vom 15.11.1961 veröffentlicht.

Harald Slezak